

# Lesefassung

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde**

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

### **Die Lesefassung berücksichtigt:**

- a.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde vom 22.11.2022**
- b.) 1. Änderungssatzung vom 28.02.2023 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 319/02/2023**
- c.) 2. Änderungssatzung vom 29.08.2023 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 370/08/2023**
- d.) 3. Änderungssatzung vom 06.02.2024 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 404/02/2024**
- e.) 4. Änderungssatzung vom 04.06.2024 aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 436/06/2024**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sowie in der Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind / Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Lampertswalde betreut werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 5 der Satzung i. V. m. der Anlage I zu § 5 dieser Satzung.
- (3) Unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen auch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen die Essenversorgung in Anspruch nehmen.

### **§ 2**

#### **Abschluss eines Betreuungsvertrages, Betreuungsangebote**

- (1) Auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung werden die Kinder für die dort festgelegte Betreuungsdauer in den

## Lesefassung

Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegeeinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde betreut.

(2) Folgende Betreuungszeiten werden innerhalb der Öffnungszeiten angeboten:

a.) Kinderkrippe und Kindertagespflege:

- 1.) 4,5 Stunden
- 2.) 6 Stunden
- 3.) 9 Stunden
- 4.) 10 Stunden
- 5.) 11 Stunden

b.) Kindergarten:

- 1.) 4,5 Stunden
- 2.) 6 Stunden
- 3.) 9 Stunden
- 4.) 10 Stunden
- 5.) 11 Stunden

c.) Hort:

- 1.) 5 Stunden
- 2.) 6 Stunden
- 3.) 9 Stunden für die Betreuung der Hortkinder in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen

(3) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

### § 3

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte und Verpflegungskostensatz**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde sowie in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Lampertswalde Elternbeiträge und weitere Entgelte entsprechend der Anlage der Elternbeitragssatzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.  
Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

## Lesefassung

- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtung, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeeinrichtung in der Regel einen Monat zuvor durch die Personensorgeberechtigten (bzw. andere Erziehungsberechtigte) schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Im Falle des Wechsels der Betreuungszeit innerhalb der Kindertageseinrichtung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage I zu § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (7) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Personensorgeberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz zu entrichten.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung sowie Frühstück und Vesper in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Lampertswalde gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz nach den in Anlage I zu dieser Satzung festgelegten Tarifen.

### § 4

#### Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Festsetzung, Fälligkeit Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte und des Verpflegungskostensatzes

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Für die Kindertagespflege gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

## Lesefassung

- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der **Anlage I** zu dieser Satzung geregelt.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegeeinrichtungen betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für die Ermäßigung des Elternbeitrages für Alleinerziehende gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Der Elternbeitrag und die weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Gemeinde Lampertswalde festgesetzt. Elternbeiträge sind für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde jeweils am 15. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (7) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend der Anlage I der Satzung und den Bestimmungen aus § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung berechnet.
- (9) Der Verpflegungskostensatz wird für den laufenden Monat jeweils im Folgemonat bzw. zum Ende des Anmeldezeitraumes durch Abbuchung oder mittels innerhalb von zwei Wochen fälligen Gebührenbescheides erhoben.
- (10) Aufgrund der 12-monatigen Beitragserhebung wird auch in den Ferienmonaten die Betreuung in einer Kindereinrichtung der Gemeinde abgesichert. Für die Hortbetreuung in den Ferien über die bisherige Betreuungszeit hinaus wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn eine regelmäßige Betreuung im gesamten Schuljahr für 6 Stunden vereinbart ist.

### § 6

#### Befugnis der Datenerhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten
  - a) von Personensorgeberechtigten,
  - b) von den Kindertagespflegepersonen,
  - c) aus dem Melderegister der Gemeinde Schönfeld zulässig:
    - Angaben zum betreuten Kind (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)
    - Angaben zu den Gebührenpflichtigen (z.B. Name, Anschrift, Personensorgeberechtigungen)
    - Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages (z.B. Eingewöhnungs- und Betreuungszeiten)

## Lesefassung

- Daten zur Prüfung von Ermäßigungsvoraussetzungen (z.B. Geschwisterkinder, Familienstand)

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht.

- (2) Die Gemeinde Schönfeld darf sich die in Abs. 1 angeführten Daten von den unter Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c Genannten übermitteln lassen.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

### § 7 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekannt-machung vom	In Kraft getreten am
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde		22.11.2022 Beschluss 293/11/2022	22.11.2022	28.11.2022	01.01.2023
1.Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde	-§ 1 Abs. 2 geändert -Anlage I zu § 5 Absatz 4 geändert	28.02.2023 Beschluss 319/02/2023	29.02.2023	06.03.2023	14.03.2023
2.Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde	-§ 2 Abs. 2 c Nr. 3 ergänzt, - §5 Abs. 10 ergänzt	29.08.2023 Beschluss 370/08/2023	29.08.2023	13.08.2023 Notbekanntmachung vom 29.09.2023 Gemeindeblatt Nr. 9	14.08.2023, 30.09.2023 nach Notbekanntmachung
3.Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde	Anlage I zu § 5 Abs. 6 geändert	06.02.2024 Beschluss 404/02/2024	07.02.2024	23.02.2024 Gemeindeblatt Nr. 2	01.03.2024
4.Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lampertswalde	Anlage I zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 geändert	04.06.2024 Beschluss 436/06/2024	04.06.2024	28.06.2024 Gemeindeblatt Nr. 6	01.08.2024

## Lesefassung

### **Anlage I zu § 5 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Lampertswalde**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt
1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **195 EUR** pro Monat,
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **110 EUR** pro Monat,
  3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **61 Euro** pro Monat.
  4. bei der Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
    - bis zum 3. Lebensjahr nach Absatz 1 Ziffer 1 und
    - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Absatz 1 Ziffer 2
- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
- (3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen 1 und 2 erhoben.
- (4) Wird die vertragliche Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit** der Einrichtung überschritten, kann für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt
- für die Kinderkrippe in Höhe von 5,00 Euro
  - für den Kindergarten in Höhe von 2,40 Euro
  - für den Hort in Höhe von 2,00 Euro
- erhoben werden.
- (5) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von **15,00 Euro** erhoben.
- (6) Verpflegungskostenersatz gemäß § 15 Absatz 6 SächsKitaG
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| <u>Mittagessen:</u> |        |
| Kita                | 3,60 € |
| Grundschule:        | 3,80 € |
| Praktikanten:       | 4,30 € |
|                     |        |
| <u>Frühstück:</u>   | 0,75 € |
|                     |        |
| <u>Vesper:</u>      | 0,75 € |